
957/AB XXII. GP

Eingelangt am 19.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 990/J der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Kräuter und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1a und 1b:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden; es wurde erst mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle am 1. Mai 2003 errichtet. Im Zuge der Bildung meines Büros kam es dann zu Arbeitsleihverträgen, im Bereich des Büros des Herrn Staatssekretär bestand ein solcher schon zuvor.

Fragen 2a und 2b:

Mit 1.10.2003 waren in meinem Büro 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund von Arbeitsleihverträgen beschäftigt; im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bestanden zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Arbeitsleihverträge.

Frage 3:

Der Abschluss von Arbeitsleihverträgen in den Büros von Regierungsmitgliedern bringt ua den wesentlichen Vorteil der höheren Flexibilität gegenüber den Anstellungsformen aufgrund des BDG bzw. VBG. Arbeitsleihverträge führen außerdem nach Beendigung der Amtszeit zu keiner Belastung des Stellenplans, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Dienst des Ministeriums ausscheiden.

Frage 4:

Mit den nachstehend angeführten Unternehmungen bzw. Einrichtungen wurden bzw waren Arbeitsleihverträge abgeschlossen:

In meinem Büro

- Institut für Bildung und Innovation
- Österreichische Volkspartei

- Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

- Wirtschaftskammer Österreich

Im Büro des Herrn Staatssekretär

- Ring freier Wirtschaftstreibender

Frage 5:

Die monatlichen Brutto-Kosten inklusive aller Lohnnebenkosten gestalten sich wie folgt:

- € 4.721,31
- € 4.429,08
- € 6.621,77
- € 5.883,77
- € 5.083,98
- € 4.701,56
- € 3.425,01

Fragen 6 und 7:

Die Arbeitsleihverträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil ist aber berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 6-wöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen. Es kommt damit nach Beendigung der Amtszeit zu keiner Belastung des Stellenplans, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Dienst des Ministeriums ausscheiden und die Möglichkeit zur Rückkehr an ihren früheren Arbeitsplatz besteht.